

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 1/12 BH

L 7 SO 199/09 (Hessisches LSG)
S 20 SO 73/06, S 20 SO 74/06 (SG Gießen)

1.,
2.

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Wetteraukreis,
Europaplatz, 61169 Friedberg,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2012 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **O t h m e r**
und **D r. F i c h t e**
beschlossen:

Dem Kläger zu 1 wird für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. November 2011 Pro-
zesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt **K** **S** , **K** , beigeordnet.

Es sind weder Monatsraten aus dem Einkommen noch aus dem Vermögen zu zahlende
Beträge zu leisten.

Der Antrag der Klägerin zu 2, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger zu 1 hat für sich und die Klägerin zu 2 mit einem per Telefax am 13.1.2012 (Freitag) um 21:54 Uhr beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 25.11.2011, zugestellt am 15.12.2011, beantragt. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH und die Beordnung eines Rechtsanwalts erfüllt jedoch nur der Kläger zu 1.
- 2 Voraussetzung der Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist ua nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>*), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBl I 3001*) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG, Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH, VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG, NJW 2000, 3344*). Letzteres ist bei der Klägerin zu 2 nicht geschehen, weil sie die Erklärung nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Montag, dem 16.1.2012 endete (*§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, §§ 177, 182 ZPO*), vorgelegt hat.
- 3 Das Hessische LSG hat beide Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von der Klägerin zu 2 dargetan, dass sie hieran ohne Verschulden gehindert war. Dem Gericht war es auch nicht möglich, die Klägerin zu 2 so rechtzeitig auf die fehlende Erklärung hinzuweisen, dass diese noch am 16.01.2012 eingehen würde. Die Bewilligung von PKH muss daher insoweit abgelehnt werden. Damit entfällt für die Klägerin zu 2 zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (*§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO*).

